

*Vierte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Psychologie mit Schwerpunkt
Klinische Psychologie und Psychotherapie*

*an der Fakultät für Humanwissenschaften
der Universität der Bundeswehr München
(FPOPsy/Ma)*

Januar 2025

Vierte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den universitären Masterstudiengang

*Psychologie mit Schwerpunkt
Klinische Psychologie und Psychotherapie*

der Universität der Bundeswehr München
(FPOPsy/Ma)

vom 23. Januar 2025

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 13. November 2024, Az.: L.3-H6114.4.3/3/10, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 18. Dezember 2024, Gz.: P I 5 – 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität der Bundeswehr München (FPOPsy/Ma) vom 12. Februar 2016 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2016, S. 3, Nr. 1.02, Anl. 2), geändert durch die Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität der Bundeswehr München (FPOPsy/Ma) vom 2. Oktober 2017 (AmtBek UniBw M Nr. 4/2017, S. 4, Nr. 6, Anl. 6), durch die Änderungssatzung vom 25. September 2019 (AmtBek UniBw M Nr. 5/2019, S. 4, Nr. 4, Anl. 4) und durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2023, S. 4, Nr. 6, Anl. 6):

§ 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Beim „§ 2 Zulassung zum Master-Studiengang“ wird das Wort „Zulassung“ gestrichen und durch das Wort „Zugang“ ersetzt.
- b) Der bisherige § 4 wird ersatzlos gestrichen.
- c) Der ursprüngliche „§ 5“ wird in „§ 4“, der ursprüngliche „§ 6“ in „§ 5“, der ursprüngliche „§ 7“ in „§ 6“ und der ursprüngliche „§ 8“ in „§ 7“ umbenannt.
- d) Die bisherige Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.
- e) Die ursprüngliche „Anlage 3: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 24 Abs. 2 ABaMaPO“ wird in „Anlage 2: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 28 Abs. 2 ABaMaPO“ umbenannt.
- f) Die ursprüngliche „Anlage 4“ wird in „Anlage 3“ umbenannt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassung“ gestrichen und durch das Wort „Zugang“ ersetzt.

b) Im Klammerausdruck in der Überschrift wird die Zahl „24“ gestrichen und durch die Zahl „28“ ersetzt.

c) In Abs. 1 werden die Worte „die Zulassung“ gestrichen und durch die Worte „den Zugang“ ersetzt.

d) In Abs. 2 wird die Zahl „24“ gestrichen und durch die Zahl „28“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerausdruck in der Überschrift wird die Zahl „25“ gestrichen und durch die Zahl „29“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die bzw. der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal, bei nicht wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen max. 20 %, fernbleibt. ²Bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Mal müssen die versäumten Inhalte der Module „Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion I“ und „Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion II“ durch Teilnahme an einer der beiden parallelen Lehrveranstaltungen (die Module werden in mehreren Kleingruppen durchgeführt) nachgeholt werden. ³Alternativ kann ein Nachholtermin mit einem gesonderten Leistungsnachweis (Hausarbeit oder Portfolio mit jeweils 40 bis 80 h Bearbeitungszeit), angeboten werden. ⁴Die versäumten Inhalte der übrigen Module mit einem TS mit zwei Sternchen (***) werden im darauffolgenden Jahr oder im Selbststudium nachgeholt und durch eine schriftliche Zusammenfassung nachgewiesen.“

c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Modulen „Dokumentation, Evaluation & Organisation psychotherapeutischer Behandlung und berufsqualifizierende Tätigkeit IIIa“ und „Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIb“, für die ein TS vorgesehen ist, der mit drei Sternchen (***) gekennzeichnet ist, müssen zur Erreichung der Qualifikationsziele gemäß § 18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) insgesamt 600 Stunden in Präsenz in mehreren Behandlungen mit mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden abgeleistet werden, um die dort aufgeführte Leistungen und Inhalte zu absolvieren.“

4. Der bisherige „§ 4 Fortschrittsregelung“ wird ersatzlos gestrichen.

5. Der ursprüngliche § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Ziffer „5“ gestrichen und durch die Ziffer „4“ ersetzt.

b) Im Klammerausdruck in der Überschrift wird die Zahl „27“ gestrichen und durch die Zahl „31“ ersetzt.

c) In Satz 1 wird das Zeichen „/“ gestrichen und durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

6. Der ursprüngliche § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Ziffer „6“ gestrichen und durch die Ziffer „5“ ersetzt.

b) Im Klammerausdruck in der Überschrift wird die Zahl „28“ gestrichen und durch die Zahl „32“ ersetzt.

7. Der ursprüngliche „§ 7“ wird zu „§ 6“ und im Klammerausdruck in der Überschrift wird die Zahl „18“ gestrichen und durch die Zahl „22“ ersetzt.

8. Der ursprüngliche „§ 8“ wird zu „§ 7“.

9. Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise wird wie folgt geändert:

a) Im Fließtext unter der Überschrift wird folgender, neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei kombiniert schriftlich-mündlichen Leistungsnachweisen gemäß § 13 Abs. 3 ABaMaPO beträgt die Dauer der mündlichen Darstellung ggf. zwischen 30 und 60 Minuten.“

b) Tabelle 1: Pflichtmodule wird wie folgt neu gefasst:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Multivariate Verfahren	7	V, S, Ü	sP-60-120	1.-5. Trimester
Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung*	8	V, S, Ü	sP-60-120 oder Pf 40–80 h, TS**	1.-5. Trimester
Grundlagenmodul zur wissenschaftlichen Vertiefung	10	V, S	Pf 40-80 h	1.-5. Trimester
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie I*	7	V, S, Ü	sP-90 oder Pf 40–80 h, TS**	1.-5. Trimester
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie II*	4	V, S, Ü	sP-60-120 oder Pf 40-80 h, TS**	1.-5. Trimester
Angewandte Psychotherapie*	5	V, S, Ü	sP-60-120, TS**	1.-5. Trimester
Dokumentation, Evaluation & Organisation psychotherapeutischer Behandlung und berufsqualifizierende Tätigkeit IIIa*	7	V, S, Ü	Pf 40-80 h, TS***	1.-5. Trimester
Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion I*	9	S, Ü	Pf 40-80 h, TS**	1.-5. Trimester
Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion II*	8	S, Ü	Pf 40-80 h, TS**	1.-5. Trimester
Forschungsorientiertes Praktikum – Psychotherapieforschung*	5	PmK	Pf 40-80 h, TS**	1.-5. Trimester
Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIb*	15	P	TS***	1.-5. Trimester
Gesamt	85			

¹ Hinweis: Bearbeitungszeiten der Leistungsnachweise verstehen sich, außer beim Pf (h = Stunden), in Minuten.

c) Im Fließtext unter der Tabelle 2 werden das Zeichen „/“ und das Wort „Die“ gestrichen und durch die Worte „bzw. die“ ersetzt.

d) In der Tabelle 3: Master-Arbeit wird in der Zeile des Moduls „Master-Arbeit“ in der Spalte 4, Leistungsnachweis, die Zahl „27“ gestrichen und durch die Zahl „31“ ersetzt.

10. Die bisherige „Anlage 2: Fortschrittsschema“ wird ersatzlos gestrichen.

11. Die bisherige „Anlage 3: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 24 Abs. 2 ABaMaPO“ wird zu „Anlage 2: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 28 Abs. 2 ABaMaPO“.

12. Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Ziffer „4“ gestrichen und durch die Ziffer „3“ ersetzt.

b) Die bisherige Zeile „BayHSchG – Bayerisches Hochschulgesetz“ wird gestrichen und durch die Zeile „BayHIG – Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz“ ersetzt.

c) Die bisherige Zeile „NoS – Notenschein“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Januar 2025 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 23. Oktober 2024, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az.: L.3-H6114.4.3/3/10 vom 13. November 2024 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Gz. 38-01-06 vom 18. Dezember 2024.

Neubiberg, den 23. Januar 2025

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Die Satzung wurde am 23. Januar 2025 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Januar 2025 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 30. Januar 2025.